

## Vorlage Nr. 177/23

Betreff: **SGB II - Jahresbericht 2022**

Status: **öffentlich**

### Beratungsfolge

Sozialausschuss	31.05.2023	Berichterstattung durch:	Herrn Gausmann
-----------------	------------	--------------------------	----------------

### Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 83 Soziale Transferleistungen
---

### Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich	
<b>Ergebnisplan</b>		<b>Investitionsplan</b>	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
<b>Finanzierung gesichert</b>			
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
durch			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
<input type="checkbox"/> sonstiges (siehe Begründung)			

**Beschlussvorschlag/Empfehlung:**

Der Sozialausschuss nimmt den Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Rheine (SGB II) über die Entwicklungen und Tendenzen zur Kenntnis.

**Begründung:**

Der Sachstandsbericht hat das Ziel, die Mitglieder des Ausschusses einmal jährlich über die Entwicklungen und Tendenzen im Jobcenter der Stadt Rheine zu informieren.

**Sachdarstellung:**

**1. Arbeitsmarktdaten/Entwicklungen**

Seit Einführung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) zum 1. Januar 2005 wurde in den Sitzungen des Sozialausschusses jährlich fortlaufend über die Umsetzung des SGB II im Kreis Steinfurt berichtet.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 hat der Kreis Steinfurt bzw. nach erforderlicher Änderung der Rechtsform des Grundsicherungsträgers zum 1. Juli 2021 hat die jobcenter Kreis Steinfurt AöR die aktuelle Organisation des Jobcenters (SGB II) vorgegeben. Seitdem bzw. weiter unverändert liegen sämtliche aktive Leistungen (Integration in Arbeit, Eingliederungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten u. a.) in der Zuständigkeit der jobcenter Kreis Steinfurt AöR (früher GAB AöR), und die Kommunen sind für die passiven Leistungen (reines Leistungsrecht; Grundsicherungsleistungen) zuständig.

Grundsätzlich kann und wird immer auf den jeweils beigefügten Jahres-/Geschäftsbericht der jobcenter Kreis Steinfurt AöR verwiesen werden. Der Jahresbericht stellt den Sachstand und die Entwicklungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Kreisebene dar. Da in diesem Jahr dieser Geschäftsbericht der jobcenter Kreis Steinfurt AöR ebenfalls erst im Mai veröffentlicht werden wird, sind dieser und damit die Zahlen auf Kreisebene abzuwarten und nach Veröffentlichung einzusehen. Dieser Geschäftsbericht wird dann voraussichtlich dem Protokoll beigefügt werden können. Die Statistikwerte für den Regionalbereich Rheine sind jedoch bereits erhoben und in diesem Bericht dargestellt.

Neben Einflüssen der Corona-Pandemie war das Jahr 2022 insbesondere durch die Ukraine-Krise, sprich den russischen Angriffskrieg und die daraus resultierenden Flüchtlingsbewegungen und die wirtschaftlichen Folgen, geprägt. Hinzu kam die zum 01.01.2023 in Kraft getretene Reform des Grundsicherungsrechts und damit der Übergang zum Bürgergeld.

Dabei sind letztendlich die zuletzt über die §§ 67 f SGB II coronabedingt geschaffenen gesetzlichen (Sonder-)Regelungen im SGB II insbesondere bezogen auf die Übernahme/Anerkennung von (tatsächlichen) Unterkunftskosten, die Vermögensprüfung und den Vermögenseinsatz weitestgehend, in Teilen mit festgeschriebenen Karenzzeiten, übernommen worden. Allesamt bewirken diese zuletzt genannten Neuregelungen einen vereinfachten Zugang ins Grundsicherungssystem.

Nachfolgende Ausführungen und Tabellen geben einen Überblick zu den Entwicklungen der SGB II-Arbeitsmarktdaten in der Stadt Rheine in den letzten fünf Jahren (jeweils zum Stand 31. Dezember):

	2018	2019	2020	2021	2022
Bedarfsgemeinschaften (BG)	2.697	2.548	2.498	2.396	2.587
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte insgesamt	3.662	3.460	3.343	3.164	3.443
Arbeitslose im Rechtskreis SGB-II	1.577	1.598	1.578	1.554	1.876
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren	769	728	654	559	608
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	1.680	1.551	1.437	1.384	1.549

Quelle: Arbeitsmarktreport jobcenter Kreis Steinfurt AöR

Rückblickend gesehen war in den letzten Jahren die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften stichtagbezogen entsprechend der insgesamt positiven Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes kontinuierlich abfallend. Es erfolgten mehr nachhaltige Integrationen in weitgehend bedarfsdeckende Erwerbstätigkeiten. Dabei schaffte der Gesetzgeber zu Beginn des Jahres 2019 u.a. auch mit dem Teilhabechancengesetz neue Förderinstrumente für Langzeitarbeitslose. Ziel der „Eingliederung in Arbeit“ (§ 16 e SGB II) und der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16 i SGB II) ist es, Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu bieten. Beide Förderungen beinhalten einen Lohnkostenzuschuss und werden von einer beschäftigungsbegleitenden Betreuung flankiert. Weiter begleitend positiv unterstützt wurde der oben beschriebene Trend der sinkenden Bedarfsgemeinschaft-Zahlen durch das zum 1. Juli 2019 erstmals in Kraft getretene und bis heute in Teilen novellierte Starke-Familien-Gesetz, das zum Ziel hat, Familien mit geringen und mittleren Einkommen wirksamer vor Armut zu schützen, den Bedarf von Kindern zu sichern und dafür zu sorgen, dass sich auch bei geringen Einkommen Erwerbstätigkeit lohnt und damit ein Leben ohne die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen ermöglicht. In diesem Zusammenhang wirken insbesondere die vorgenommenen Veränderungen bei den Leistungsvoraussetzungen zum Kinderzuschlag. Ebenfalls sind die mit Beginn der Pandemie und den zwangsläufig notwendig verhängten Lock-Down-Phasen gleichzeitig eingeführten staatlichen Unterstützungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Überbrückungshilfen, Kurzarbeitergeld etc., dafür verantwortlich, dass sich das Herunterfahren des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens bislang entgegen der anfangs prognostizierten Erwartungen eines erheblichen Anstieges der Bedarfsgemeinschaftszahlen nicht eingestellt haben. Vielmehr konnte im Jahr 2020 nach zwischen-/jahreszeitlichem geringen Anstieg der Stand zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr gehalten bzw. leicht vermindert werden. Dieser abfallende Trend war auch in dem ebenfalls pandemiegeprägten Jahreszeitraum 2021 weiter zu verzeichnen. Diese Tendenz änderte sich im Jahr 2022 jedoch schlagartig mit der Ukraine-Krise, der damit einhergehenden Flüchtlingsströme und des zum 01.06.2022 von der Bundesregierung beschlossenen Rechtskreiswechsels vom AsylbLG ins SGB II. Somit sind zunächst stichtagsbezogen (zum 01.06.2022) für den Regionalbereich Rheine knapp 300 Bedarfsgemeinschaften mit über 600 Personen aus der Ukraine in das System der Grundsicherung übergegangen. Auch die seitdem aus der Ukraine geflüchteten Personen sind folglich über Grundsicherungsleistungen versorgt worden.

## 2. Struktur der Leistungsempfänger

### a) Aufstocker

Bei den SGB II-Leistungsempfängern wird dem Grunde nach unterschieden zwischen erwerbsfähigen (= bis 31.12. Arbeitslosengeld II) und nicht erwerbsfähigen (= bis 31.12. Sozialgeld) Leistungsberechtigten. Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher werden definiert als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die einen laufenden Leistungsanspruch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben und gleichzeitig Bruttoeinkommen aus abhängiger und/oder selbständiger Erwerbstätigkeit beziehen. Häufig sind die Erwerbseinkünfte nicht ausreichend, so dass ergänzende Grundsicherungsleistungen nach dem SGB-II erbracht werden müssen (= sog. Aufstocker). Darüber hinaus sind auch bei Empfängern von Arbeitslosengeld (SGB III) und Renteneinkünften (SGB VI) aufstockende Leistungen zu erbringen.

Eine interne Auswertung der jobcenter Kreis Steinfurt AÖR, jeweils mit Stand 31. Dezember des Jahres, hat nachfolgendes Ergebnis hinsichtlich ergänzender SGB II-Leistungen erbracht:

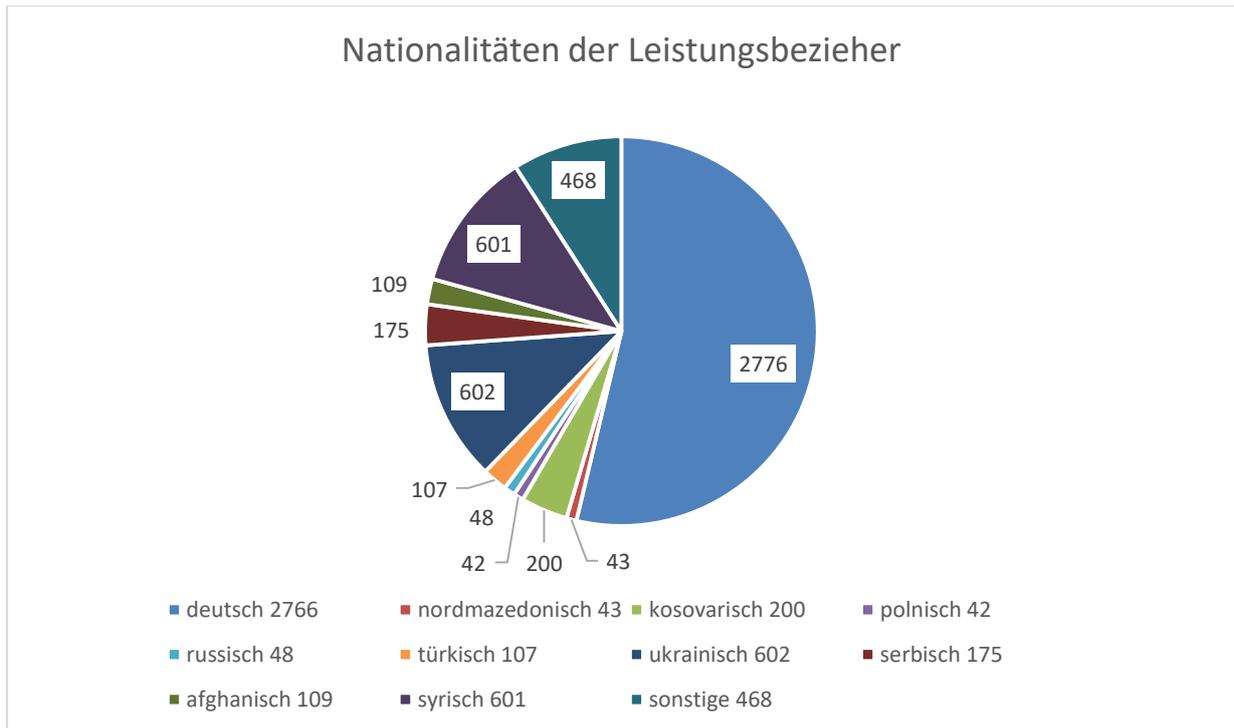
	2020	2021	2022
Personen mit Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit	772	733	717
davon mit Einkommen (brutto) bis 450 €	418	366	380
davon mit Einkommen (brutto) über 450 €	354	367	337
Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	37	34	25
Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld I	62	52	54

Quelle: statistische Auswertung der jobcenter Kreis Steinfurt AÖR

Die Gesamttendenz der „Aufstocker“ ist trotz dem ukrainekrisenbedingten Rechtskreiswechsel und damit dem Anstieg der Bedarfsgemeinschaften und der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf das jeweilige ganze Jahr (Jahresende) gesehen weiterhin rückläufig.

### b) Nationalitäten/Staatsangehörigkeiten

Die Verteilung der Nationalitäten/Staatsangehörigkeiten der leistungsbeziehenden Personen stellt sich mit Stand Dezember 2022 wie folgt dar:



Die Anzahl der ukrainischen Leistungsbezieher/innen hat sich im Vergleich zum Stichtag 01.06. kaum verändert. Vielmehr war die Zeit gekennzeichnet durch stetige Bewegungen innerhalb dieser Personengruppe, sprich Zugänge (z.B. Flucht, Familiennachzug)- als auch Abgänge (z.B. Um-/Wegzug, Arbeitsaufnahme).

### 3. Bildungs- und Teilhabepaket

Die Leistungen des zum 1. April 2011 eingeführten Bildungs- und Teilhabepaketes sind in den §§ 28, 29 SGB II verankert. Das Bildungs- und Teilhabepaket hat das Ziel, Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen zu fördern und zu unterstützen. Sie sollen nicht von Kultur, Sport und Freizeit, Mittagessen, Ausflügen und Klassenfahrten, Schülerfahrtkosten und Lernförderung ausgeschlossen sein, weil das Geld nicht ausreichend ist.

Ab dem 1. April 2011 können diese Kinder und Jugendlichen zum Beispiel bei Ausflügen und Ferienfreizeiten mitfahren, Sport- und Musikangebote nutzen, bei Bedarf Nachhilfe bekommen oder am gemeinsamen Mittagessen in der Schule, der Kindertageseinrichtung, dem Hort oder bei der Tagesmutter teilnehmen.

Eine Erfassung der Leistungen durch den Kreis Steinfurt bzw. die Jobcenter Kreis Steinfurt AöR für die Stadt Rheine hat in den vergangenen fünf Jahren nachfolgende Ergebnisse erbracht:

Jahreswerte - geförderte Kinder nach Leistungsart *							
	Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten	Persönlicher Schulbedarf	Schülerbeförderung	Lernförderung	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Summe der geförderten Kinder

2018	1.298	2.293	3	372	1.780	862	6.608*
2019	1.506	2.194	4	399	1.801	806	6.710*
2020	701	2.139	6	376	1.885	801	5.908*
2021	425	2.233	12	332	1.861	622	5.485*
2022	758	2.398	11	397	2132	883	6.579*

Quelle: statistische Auswertung der jobcenter Kreis Steinfurt AÖR

\*inkl. Inanspruchnahme von Mehrfachleistungen (tatsächlich im Jahr 2018 = 3.124 Förderkinder, im Jahr 2019 = 3.055 Förderkinder, im Jahr 2020 = 3.050 Förderkinder, im Jahr 2021 = 3.067 Förderkinder und im Jahr 2022 = 3.348 Förderkinder)

Seit dem Jahr 2018 stagnierte die bis dato kontinuierlich gestiegene Entwicklung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes bzw. war in Teilen auch leicht abfallend. Dieses ist zum einen mit der in den letzten Jahren festzustellenden rückläufigen Zahl der SGB II-Leistungsberechtigten und zum anderen für die Jahre 2020 und 2021 insbesondere für die Leistungsart der Schulausflüge, mehrtägigen Klassenfahrten und der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben mit der Corona-Pandemie und den Lock-Down-Phasen zu erklären. Hierunter litt ebenfalls der BuT-Bereich der Lernförderung. Obwohl pandemiebedingt viele Schüler/innen Lernrückstände hatten, war oftmals während der anfangs langen Homeschooling-Phase keine Nachhilfe in Präsenz möglich und Online-Angebote nicht immer eine passgenaue Alternative. Mit dem zunehmenden Ausschleichen bzw. Normalisieren der Pandemie erholen sich die Bewilligungszahlen und sind inzwischen zumindest wieder auf und tlw. auch über Vor-Corona-Niveau.

Mit dem Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes wurde mit Wirkung vom 1. August 2019 das so genannte Bildungs- und Teilhabepaket zusätzlich verbessert. Das Schulbedarfspaket stieg von 100 Euro auf 150 Euro pro Schuljahr und in den Folgejahren entsprechend der Steigerung der Regelsätze (so genannte Dynamisierung; für das Jahr 2022: 156,00 € pro Schuljahr). Die monatliche Teilhabeleistung wird von 10 Euro auf 15 Euro pauschal erhöht. Die bisher zu leistenden Eigenanteile der Eltern bei der Mittagsverpflegung und der Schülerbeförderung entfallen. Mit diesen Maßnahmen werden die Eltern nicht nur finanziell entlastet, sondern es fällt auch u. a. durch die teilweise festgeschriebene Antragsunabhängigkeit der Leistungen ein Teil Bürokratieaufwand für Eltern, Dienstleister und Verwaltung weg.

#### 4. Finanzierung/kommunale Aufwendungen

Entsprechend der zuletzt am 29. Juni 2021 novellierten Fassung der Satzung des Kreises Steinfurt zur Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den kommunalen Kosten des SGB II beteiligen sich im Rahmen der Aufgabendelegation die Städte und Gemeinden mit 50 % an den kommunalen Kosten des SGB-II (§ 5 Abs. 5 S.1 AG SGB II NRW). Hierdurch soll eine Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung erreicht werden. Gleichzeitig verpflichtet § 5 Abs. 5 S. 3 AG SGB II NRW den Kreis aber auch, ob und in welcher Weise ein Härteausgleich durch Satzung festgelegt wird, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt.

Nach dem inzwischen durchlaufenen gerichtlichen Verfahren, welches für die Stadt Rheine im Zuge eines Vergleiches einhergehend mit einer für die Jahre 2012 bis 2016 erfolgten Här-

teausgleichsnachzahlung in Höhe von 1.795 Mio. € abgeschlossen wurde, gilt nun für den Bereich der jobcenter Kreis Steinfurt AöR folgende Regelung des Härteausgleichs:

a) Gemäß § 5 Abs. 5 S. 3 AG SGB II werden für das Bestehen erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet für einzelne Kommunen folgende Kriterien festgelegt:

- SGB II-Quote
- Gesamt-Arbeitslose pro Einwohner
- SGB II-Arbeitslose pro Einwohner
- SGB II-Kosten pro Einwohner

Erhebliche strukturelle Unterschiede im Kreisgebiet werden für die Städte und Gemeinden festgestellt, in denen mindestens zwei der oben angegebenen vier beschriebenen Werte in mindestens drei der vorausgegangenen vier Kalenderjahre um mindestens 25 % vom Kreisdurchschnitt negativ abweichen.

b) Eine erhebliche finanzielle Härte wird für die Städte und Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen festgestellt:

- Es liegen erhebliche strukturelle Unterschiede gegenüber dem Kreisgebiet vor und
- die Belastung durch die Spitzabrechnung nach den Vorgaben des § 5 Abs. 5 S. 1 AG SGB II NRW und der Kostenbeteiligungssatzung sind im Verhältnis zur hälftigen (fiktiven) Kreisumlage, die zur Deckung der Kosten zu leisten wäre, um mehr als 20 % höher.

c) Ein Ausgleich der finanziellen Härte erfolgt, indem im Rahmen der Abrechnung der Kostenbeteiligung die Mehrbelastung der betroffenen Städte und Gemeinden auf 20 % (siehe oben) begrenzt wird. Die Entlastungsbeträge werden im Rahmen der Abrechnung auf die anderen Städte und Gemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Kreisumlage verteilt.

Die kommunalen SGB II-Aufwendungen für die Stadt Rheine stellen sich im Vergleich der Jahre 2020, 2021 und 2022 wie folgt dar:

Beteiligung an den Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II	Rheine		
	2020	2021	2022 (vorläufig)
<b>KdU</b>	<b>12.273.065,21 €</b>	<b>12.026.897,62 €</b>	<b>12.831.583,15€</b>
- Einnahmen kommunal	952.545,07 €	714.793,99 €	700.688,45 €
- FlükdU (volle Kostendeckung)	1.942.598,33 €	1.853.022,55 €	<i>entfällt</i>
- Beteiligung Bund flüchtlingsbedingt 2,20 %	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>
<b>= KdU verbleibend</b>	<b>9.575.973,23 €</b>	<b>9.459.081,08 €</b>	<b>12.130.894,70 €</b>
- Beteiligung Bund KdU 26,40 %	2.633.570,94 €	2.497.197,41 €	3.202.556,20 €
- Beteiligung Bund BuT-VerwK 1,20 %	119.707,77 €	113.508,97 €	145.570,74 €
<b>= Kommunale KdU</b>	<b>6.933.004,62 €</b>	<b>6.848.374,70 €</b>	<b>8.782.767,76 €</b>

+ Wohnungsbeschaffungskosten § 22 VI	43.213,56 €	44.633,01 €	76.135,36 €
+ Übernahme Mietschulden § 22 VIII	1.512,38 €	14.700,91 €	2.250,37 €
+ Instandhaltungskosten § 22 II	<i>in KdU enth.</i>	<i>in KdU enth.</i>	<i>in KdU enth.</i>
+ Einmalige Leistungen	272.708,23 €	241.696,55 €	449.459,93 €
<b>=</b>	<b>7.250.438,79 €</b>	<b>7.149.405,17 €</b>	<b>9.310.613,42 €</b>
- Anteil Wohngeldausgleich	1.563.092,06 €	1.413.828,63 €	1.129.302,38 €
- Anteil Entlastung Ukraine	-	-	254.135,55 €
	<b>5.694.367,38 €</b>	<b>5.735.576,55 €</b>	<b>7.927.175,49 €</b>
<b>x Kostenbeteiligung</b> <b>50,00 %</b>	<b>3.033.408,28 €</b>	<b>2.867.788,27 €</b>	<b>3.963.587,75 €</b>
+/- Härteausgleich	- 242.583,22 €	- 404.044,52 €	-505.424,00 €
<b>= verbleiben</b>	<b>2.473.639,85 €</b>	<b>2.463.743,75 €</b>	<b>3.458.163,75 €</b>

Quelle: statistische Auswertung der jobcenter Kreis Steinfurt AöR

Bei den Werten für das Jahr 2022 handelt es sich um vorläufige Werte, bei denen sich im Rahmen der Schlussrechnung noch Änderungen ergeben können.

Die Finanzierungssystematik im SGB II reduziert bei Erzielung von Einnahmen zunächst die Kosten des Bundes (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und danach die kommunalen Kosten (Kosten der Unterkunft, einmalige Leistungen u. a.).

Die Entwicklung der kommunalen SGB II-Aufwendungen geht vom Grunde her einher mit der Entwicklung der SGB II-Leistungsfälle. Hier spiegelt sich für das Jahr 2022 der Fallzuwachs durch die ins System geströmten „Ukraine-Flüchtlinge“ deutlich wider.

Die bis dahin kostenmindernde Tendenz wurde seit dem Jahr 2017 insbesondere dadurch massiv verstärkt, dass für die FlükDU entsprechend der Statistik der Bundesagentur für Arbeit eine vollständige Kostendeckung (= Bundesmittel) erfolgte. Zuvor, sprich für das Jahr 2016, hingegen wurde der Stadt Rheine für die übergetretenen Flüchtlinge lediglich noch eine Pauschale von 2,2 % auf die KdU nach § 22 SGB II gewährt. Diese Übernahme der FlükDU erfolgte jedoch letztmalig für das Jahr 2021. Eine Fortschreibung dieser Kostenbeteiligung im bisherigen Ausmaß ist nicht erfolgt, sondern vielmehr wird ein vergleichbarer Landeszuschuss lediglich direkt dem Kreis zufließen. Über die daraus resultierende verminderte Kreisumlage ist jedoch kein finanzieller Ausgleich zu erwarten, so dass sich durch diese Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben (= erhöhter Anteil an den komm. Aufwendungen) ein zusätzliches Defizit im kommunalen Haushalt ab dem Jahr 2022 ergibt. Auch die erstmalig im Jahr 2022 geleistete „Entlastung Ukraine“ als zusätzliche Entlastung seitens des Bundes für die Jahre 2022 und 2023 fängt das oben beschriebene Finanzloch nur sehr geringfügig ab.

## 5. Widersprüche/Klagen

Entsprechend dem geltenden Rechtsstaatsprinzip können und werden Entscheidungen im Zuge der SGB II-Leistungsgewährungen von den Berechtigten im Rahmen von Widerspruchs- und Klageerhebungen hinterfragt. Zuständige Widerspruchsbehörde ist hier der Kreis Steinfurt (als Träger der Grundsicherung) bzw. die Jobcenter Kreis Steinfurt AöR. Für die weitere Rechtmäßigkeitsprüfung der Widerspruchsbescheide ist erstinstanzlich das Sozialgericht Münster zuständig.

Die beiden nun folgenden Tabellen geben einen Überblick zur Entwicklung der Widersprüche und Klagen für den Bereich des Jobcenters der Stadt Rheine:

Entwicklung der Widersprüche Rheine										
Widersprüche	2018		2019		2020		2021		2022	
<b>Eingegangene Widersprüche</b>	<b>212</b>		<b>137</b>		<b>101</b>		<b>73</b>		<b>79</b>	
erledigt	211	99,5 %	131	95,6 %	91	90,1 %	65	89,0 %	59	74,7 %
unerledigt	1	0,5 %	6	4,4 %	21	20,8 %	8	11,0 %	20	25,3 %
voller Erfolg des Widerspruchsführers	22	10,4 %	25	19,1 %	5	5,5 %	3	4,6 %	3	5,1 %
Teilerfolg des Widerspruchsführers	9	4,3 %	8	6,1 %	4	4,4 %	5	7,7 %	3	5,1 %
Vergleich	6	2,8 %	2	1,5 %	5	5,5 %	4	6,2 %	0	0,0 %
Rücknahme/Erledigung	6	2,8 %	9	6,9 %	11	12,1 %	7	10,8 %	6	10,2 %
Zurückweisung	168	79,6 %	87	66,4 %	66	72,5 %	46	70,8 %	47	79,7 %

Quelle: Interne Auswertung der Jobcenter Kreis Steinfurt AöR

Entwicklung der Klagen Rheine										
Klagen	2018		2019		2020		2021		2022	
Gesamtverfahren	84	100,0 %	50	100,0 %	50	100,0 %	26	100,0 %	17	100,0 %
<b>davon:</b>										
unerledigte Verfahren	4	4,8 %	7	14,0 %	27	54,0 %	4	15,4 %	11	64,7 %
erledigte Verfahren	80	95,2 %	43	86,0 %	23	46,0 %	22	84,6 %	6	35,3 %
<b>von den erledigten Verfahren:</b>										
Erfolg des Klägers	7	8,8 %	1	2,3 %	0	0,0 %	2	9,1 %	0	0,0 %

Vergleich	7	8,8 %	13	30,2 %	2	8,7 %	6	27,3 %	0	0,0 %
Rücknahme/Erledigung	57	71,3 %	21	48,8 %	12	52,2 %	11	50,0 %	6	100,0 %
Zurückweisung	9	11,3 %	8	18,6 %	9	39,1 %	3	13,6 %	0	0,0 %

Quelle: Interne Auswertung der jobcenter Kreis Steinfurt AöR

## 6. Sanktionen

Sowohl aus dem Nachrangigkeitsgrundsatz als auch dem rechtlich fixierten Grundsatz „Fordern und Fördern“ ergibt sich, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten ausschöpfen müssen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Wenn dem eLb Arbeit zumutbar ist, muss er sich aktiv darum bemühen, seine Hilfebedürftigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund (wie zum Beispiel bei Meldeversäumnissen und Pflichtverletzungen) nicht nach, treten Sanktionen ein, die nach aktueller Rechtslage unter Berücksichtigung des BVerfG-Urteil vom 5. November 2019 zur Rechtmäßigkeit der Sanktionsregelungen im SGB II eine Kürzung in Höhe von 10 % bis max. 30 % des maßgeblichen Regelsatzes vorsehen können. Ebenfalls sind danach bei der rechtmäßigen Durchsetzung von Sanktionen zukünftig außergewöhnliche Härtefallregelungen und die etwaige Nachholung von Mitwirkungspflichten zu berücksichtigen.

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsbezieher (eLb) mit mindestens einer Sanktion zum Stichtag Dezember des jeweiligen Jahres zu entnehmen:

	Dez. 2020	Dez. 2021	Dez. 2022
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb); insgesamt	3.343	3.164	3.443
davon eLb 25 Jahre und älter	2.689	2.605	2.835
davon eLb unter 25 Jahren	654	559	608
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) mit mindestens einer Sanktion; insgesamt	89	90	<3
davon eLb 25 Jahre und älter	68	52	<3
davon eLb unter 25 Jahre	21	38	0

Quelle: statistische Auswertung der jobcenter Kreis Steinfurt AöR

Dabei ist festzustellen, dass für den maßgeblichen Personenkreis jeweils über 80 % der ausgesprochenen Sanktionen aus Meldeversäumnissen resultieren.

Die im Verlauf der letzten Jahre deutlich verminderte Anzahl an Sanktionen ist insbesondere auf die rechtlichen Auswirkungen des o.a. BVerfG-Urteils vom 5. November 2019 zur Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsregelungen im SGB II als auch dem tatsächlichen überwiegen-

den coronabedingten Aussetzen von Sanktionen bis hin zum Sanktionsmoratorium (vgl. 11. SGB II-Änderungsgesetz) ab dem Jahr 2022 zurückzuführen.

## 7. Aktuelles/Ausblick

### a) Lämmkom-Lissa

Mit einem erheblichen zusätzlichen organisatorischen und operativen Aufwand konnte zum 01. Januar 2023 kreisweit und in Rheine die Umstellung der Leistungs-Software auf Lämmkom-Lissa erfolgen. Dabei waren sämtliche laufenden Leistungsfälle händisch in das neue System einzupflegen und zu überführen. Die Umstellung zum Jahreswechsel, sprich die Auszahlung der bestehenden Leistungsansprüche, die ja ebenfalls mit der Einführung des „neuen“ Bürgergeldes einherging, erfolgte in der Außenwirkung jedoch recht unproblematisch und geräuschlos. Für die Mitarbeitenden hingegen stellt die Anwendung der Software im Arbeitsalltag aufgrund zahlreicher Probleme eine zusätzliche Belastung dar.

### b) Digitalisierung

Nachdem im Jobcenter der Stadt Rheine die elektronischen Akte bereits seit Mitte des Jahres 2021 eingeführt ist, schreitet die Digitalisierung in der Jobcenter Kreis Steinfurt AöR weiter voran. U. a. durch das Onlinezugangsgesetz sind derzeit diesbezüglich verschiedene Strategien und Projekte, wie zum Beispiel Sozial-Plattform, Online-Anträge, Social-Intranet, weiter anhängig bzw. in Teilen/Anfängen bereits umgesetzt.

### c) Bürgergeld

Das Sozialgesetzbuch II ist mit Beschluss und Verkündung des sog. Bürgergeld-Gesetzes reformiert worden und tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Dabei wirken die neuen Regelungen des Bürgergeldes zweistufig zum 01. Januar 2023 und 01. Juli 2023.

Zum 01.01.2023 treten folgende wesentliche Änderungen in Kraft:

- die Begriffe „Arbeitslosengeld II“ und „Sozialgeld“ werden einheitlich unter dem Begriff „Bürgergeld“ zusammengefasst
- es wird eine inflations- und energiekostenbedingte Erhöhung der Regelbedarfssätze und damit verbundene Erhöhung der Mehrbedarfe, des Schulbedarfspaketes etc. vorgenommen; der Eckregelsatz liegt dann bei 502,00 €
- beim Vermögen gilt ab Beginn des Monats, für den erstmalig Bürgergeld bezogen wird, eine Karenzzeit von einem Jahr; innerhalb der Karenzzeit wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist; erheblich ist Vermögen, wenn es in der Summe 40.000 € für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 € für jede weitere in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt; selbstgenutztes Wohneigentum (unabhängig von der Größe) ist bei der Berechnung des erheblichen Vermögens nicht zu berücksichtigen; nach Ablauf der Karenzzeit gelten die „normalen“ Schonvermögensregelungen (=> 15.000 € Grundfreibetrag je Person; Altersvorsorgeanlagen;

selbst genutztes Hausgrundstück (bis 140 qm WF) oder Eigentumswohnung (bis 130 qm WF)

- bei den Unterkunftskosten gilt (ebenfalls) ab Beginn des Monats, für den erstmalig Bürgergeld bezogen wird, eine Karenzzeit von einem Jahr; in dieser Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in tatsächlicher Höhe übernommen; Kostensenkungsaufforderungen sind erst nach Ablauf der Karenzzeit zulässig, mit einer Kostensenkungsfrist von bis zu 6 Monaten
- es können SGB II-Leistungen auch nur für einen Monat wegen einmalig anfallendem hohen Heizkostenbedarf gewährt werden
- die Möglichkeit der Leistungsminderungen bei Meldeversäumnissen und/oder Pflichtverletzungen ist neu geregelt
- eine Bagatellgrenze (50 € für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft) bei Rückforderungen und Überzahlungen bei endgültigen Festsetzungen ist eingeführt

Zum 01.07.2023 treten dann folgende wesentliche Änderungen in Kraft:

- bei der Einkommensanrechnung gelten neue Freibetragsregelungen
- einmalige Einnahmen werden grundsätzlich im Zuflussmonat angerechnet
- Aufrechnungen von Darlehen sind nur noch mit 5 % vorzunehmen

#### **d) Energiekosten**

Im Hinblick auf die im letzten Jahr befürchtete Mehrbelastung durch Kurz-/Einmalanträge auf Grund von hohen Energiekostennachzahlungen, sei diese ausgeblieben. Vielmehr sind von den Energieversorgern vielfach Guthabenbeträge ermittelt worden, welche grundsätzlich unterkunftskostenmindernd berücksichtigt, sprich angerechnet werden mussten. Hier wird auch auf den 2. Sachstandsbericht zu den Sozialmaßnahmen verwiesen, der dem Sozialausschuss am 19. April 2023 vorgelegt wurde.

#### **e) Kosten der Unterkunft - Auslaufen der Corona-Sonderregelungen und Einführen der Karenzzeit**

Hinsichtlich der Übernahme der Unterkunftskosten sind die coronabedingten Regelungen (§§ 67 ff SGB II) zum 31. Dezember 2022 ausgelaufen und mit Einführung des Bürgergeldes ab dem 01. Januar 2023 mit einer Karenzzeitregelung (siehe oben; Ausführungen unter b) Bürgergeld) belegt worden.

Auch wenn die konkreten Verfahrensregelungen seitens des Grundsicherungsträgers noch abzuwarten sind, ist seitens der Jobcenter Kreis Steinfurt AöR in Abstimmung mit den Jobcentern auf Münsterlandebene vorgesehen, in den Leistungsfällen mit einer auf die Bedarfsgemeinschaft bezogenen Karenzzeit diese entsprechend zu befristen und folglich das Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Auf Grund der o.a. „großzügigen“ Regelungen der letzten Jahre hat sich in diesem Bereich eine nicht unerhebliche Menge von betroffenen Fällen aufgestaut. Der Fallumfang ist mit Stand März dieses Jahres auf ca. 280 Fälle zu beziffern, die sich bzgl. der mtl. Mietüberschreitung wie folgt zusammensetzen:

- 180 Fälle mit bis zu 100 €
- 70 Fälle mit zwischen 100 € - 200 €

- 30 Fälle mit über 200 €

Neben dem zunächst zum 31. Dezember 2023 stichtagsbezogen entstehenden erheblichen Verwaltungsaufwand sind insbesondere auch die sozialpolitischen Problematiken, die entstehen, wenn Leistungsberechtigte in dieser Größenordnung zusätzlich auf den allgemeinen Wohnungsmarkt strömen, sehr bedenkenswert. Diese Brisanz kann und wird auch nicht durch die jüngst im Fachbereich eingerichtete Fachstelle für Wohnraumsicherung, die sowohl präventiv als auch akut agiert und in besonders kritischen Fallkonstellationen ebenfalls mit einer Fachkraft im Jobcenter kooperiert, nicht minimiert werden können. Die Stadt Rheine wird auf eine gleichermaßen praktikable und rechtssichere Regelung hinwirken.

## f) Kindergrundsicherung

Der Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP auf Bundesebene sieht die Einführung einer sogenannten Kindergrundsicherung vor, in der bestimmte Leistungen zu einer einfachen, automatisiert berechneten und ausgezahlten Förderleistung gebündelt werden sollen. Die Einführung einer Kindergrundsicherung steht bekanntlich seit Jahren in der politischen Diskussion. Die Ausgestaltung wäre angesichts der aktuell bestehenden Vielzahl familien- und kindbezogener Unterstützungsleistungen hochkomplex, da unterschiedliche Systeme mit verschiedenen Schnittstellen und Abgrenzungsproblemen zusammengeführt werden müssen.

Im Rahmen der geplanten Kindergrundsicherung soll die finanzielle Unterstützung für Kinder neugestaltet werden. In der Kindergrundsicherung sollen folgende Leistungen gebündelt werden:

- das Kindergeld für alle Familien,
- Leistungen nach dem SGB II und SGB XII für Kinder,
- Teile des Bildungs- und Teilhabepakets sowie
- der Kinderzuschlag für Familien mit kleinen Einkommen.

Die Kindergrundsicherung soll aus zwei Komponenten bestehen: einem einkommensunabhängigen Garantiebetrug, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist, und einem gestaffelten Zusatzbetrag, der vom Einkommen der Eltern abhängt.

Die Bundesregierung hat zur Vorbereitung einer Kindergrundsicherung eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet. Am 18.11.2022 wurden die kommunalen Spitzenverbände und die Länder in einem ersten offiziellen Austausch informiert. Eine Präsentation des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) stellte den damaligen Stand der Überlegungen in der interministeriellen Arbeitsgruppe vor (vgl. LKT Rundschreiben NRW Nr. 1020/22 vom 20.12.2022).

Das Positionspapier des DLT „Anforderungen an eine eigenständige Kindergrundsicherung“ wurde mit LKT Rundschreiben NRW Nr. 0057/23 vom 23.01.2023 übersandt. Das Positionspapier wurde danach in den politischen Prozess eingespeist und Bundesfamilienministerin Paus sowie Bundesarbeitsminister Heil wurden um entsprechende Unterstützung gebeten.

Wann die Kindergrundsicherung kommen wird, steht noch nicht fest. Laut Medieninformationen der Bundesfamilienministerin Paus ist die Auszahlung der Kindergrundsicherung ab dem Jahr 2025 angestrebt. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird im Herbst 2023 erwartet.

### **g) Personal/Fachkräftemangel**

Zum Jahreswechsel 2022/23 wurde die bis dato der Stadt Rheine übertragene Aufgabe der Unterhaltsheranziehung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) an die Jobcenter Kreis Steinfurt AöR zurückverlagert und die im Rahmen der SGB II-Leistungsgewährung bestehenden vorrangigen (privatrechtlichen) Unterhaltsansprüche werden nun von dort zentral verfolgt. Beweggrund hierfür war unter anderem auch die vor Ort für die gesamte Aufgabenerledigung im Jobcenter jeweils nur schwerlich sicherzustellende notwendige Personalressource sowie der Vorteil der Bündelung des Fachwissens auf Kreisebene. Bis auf die Stadt Ibbenbüren wird die Verfolgung der Unterhaltsansprüche für alle weiteren 23 Kommunen zentral durch die Jobcenter Kreis Steinfurt AöR erledigt.

Dieser sich mehr und mehr, insbesondere auch im Jobcenter festzustellende Problematik der Personalvakanz, der Personalfluktuations und auch folglich der Personalakquise wird hier seit geraumer Zeit versucht, gegenzusteuern durch die Erweiterung der Zugangs-/Einstellungsvoraussetzungen für diesen Verwaltungsbereich der Stellen des gehobenen nichttechnischen Dienstes über die üblichen Verwaltungsausbildungsabschlüsse hinaus (wie bereits berichtet).

Seit jüngster Vergangenheit wird hier aber auch der Weg der Personalakquise über (externe) Verwaltungsmitarbeiter/innen des mittleren nichttechnischen Dienstes gegangen. In einem Pilotprojekt werden die Fachkräfte des mittleren Dienstes entweder dauerhaft eingesetzt oder sie erhalten die Möglichkeit, einen Aufstiegslehrgang für den gehobenen Dienst zu absolvieren. Diese Kolleg/innen werden dann im Rahmen einer Sachbearbeitung mit reduzierter Verantwortung im Bereich der Leistungsgewährung eingesetzt.

Aber auch damit ist und bleibt der bestehende Fachkräftemangel bei der Personalgewinnung, auch bzw. insbesondere in der öffentlichen Verwaltung (Jobcenter), weiterhin deutlich erkennbar und aktuell nicht abschließend lösbar.

Daher werden insbesondere im Jobcenter Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements wie die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen für die Mitarbeitenden angeboten. Weitere Maßnahmen wie die Organisation der Kundenberatung nach Terminvereinbarung sowie die Möglichkeit der Telearbeit flankieren die Bemühungen einer attraktiven Gestaltung des Arbeitsfeldes. Maßnahmen der Personalgewinnung und Bindung im Jobcenter sind auch Gegenstand einer Projektarbeit der Studierenden der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei mit Sitz in Münster, deren Ergebnisse im Juni 2023 erwartet werden.